

Fachspezifischer Teil

Sport / Sportwissenschaft

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang 2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 105. Sitzung vom 19.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 416) beschlossen, der in der 162. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1564).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Sport/ Sportwissenschaft“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Sport/ Sportwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft als Kernfach im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M1	Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M2	Einführung in Sport und Gesundheit	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M3	Einführung in Sport und Gesellschaft	4	6	2	2.+3.	--
SPO-M4	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M5	Didaktik des Schulsports	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M15	Einführung Spielen	4	6	2	1.-3.	--
SPO-M16	Einführung Individualsportarten	4	6	2	2.-4.	--
SPO-M17	Einführung Bewegungskünste	4	6	2	1.-3.	--
SPO-M23	Exkursionsprojekt	1	3	2	5.-6.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>33</i>	<i>51</i>			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei der Module (siehe hierzu §3, Absatz (2)):						
SPO-M6	Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M2
SPO-M7	Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M8	Praxisfelder der Sportsoziologie	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M3
SPO-M9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M4
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	8	12			
	<i>Gesamtsumme</i>	41	63			

(2) ¹Bis zum Ende des 2. Semesters sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie
2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB.

²Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

(3) ¹Studierende, die nicht das Lehramt an Gymnasien anstreben, also im Anschluss an den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang nicht den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studieren wollen, können anstelle des Pflichtmoduls „Didaktik des Schulsports“ ein weiteres Modul aus dem ersten Wahlpflichtbereich (d.h. „Gesundheitsförderung – Prävention“ oder „Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit“ oder „Praxisfelder der Sportsoziologie“ oder „Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung“) belegen. ²Studierende die das Lehramt anstreben, dürfen in diesem Wahlpflichtbereich das Modul „Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit“ nicht belegen.

(4) ¹Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich im Fach Sportwissenschaft gewählt wird, sind bis zu 14 LP in Veranstaltungen der Sportwissenschaft, die im Veranstaltungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind, zu erbringen. ²Bis zu 4 LP können dabei aus Veranstaltungen der Didaktik und Methodik der Bewegung und des Sports angerechnet werden. ³Die Art der Studienleistung wird spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet, bekanntgegeben.

§ 4 Sport/ Sportwissenschaft als Nebenfach

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/Sportwissenschaft als Nebenfach im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Drei der Module:						
SPO-M1	Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik	4	6	2	1.+2.	--

SPO-M2	Einführung in Sport und Gesundheit	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M3	Einführung in Sport und Gesellschaft	4	6	2	2.+3.	--
SPO-M4	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft	4	6	2	1.+2.	--
Zwei der Module:						
SPO-M15	Einführung Spielen	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M16	Einführung Individualsportarten	4	6	2	2.+3.	--
SPO-M17	Einführung Bewegungskünste	4	6	2	3.+4.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	20	30			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module (siehe hierzu §4, Absatz (1)):						
SPO-M5	Didaktik des Schulsports	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M6	Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M2
SPO-M7	Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M8	Praxisfelder der Sportsoziologie	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M3
SPO-M9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M4
Eines der Module:						
SPO-M18	Vertiefung Sportspiele	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M15
SPO-M19	Vertiefung Individualsportarten	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M16
SPO-M20	Vertiefung Bewegungskünste	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M17
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	8	12			
	<i>Gesamtsumme</i>	28	42			

(1) ¹Bis zum Ende des 2. Semesters sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie
2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB.

²Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

- (2) Studierende, die das Lehramt an Gymnasien anstreben, also im Anschluss an den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studieren wollen, müssen im ersten Wahlpflichtbereich das Modul „Didaktik des Schulsports“ belegen.

§ 5 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von zehn LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-SK1	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)	2	2	1	1.	--
SPO-SK2	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)	2	2	1	2.	--
SPO-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen – Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2.-4.	--
SPO-SK4	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)		4	1	4.-5.	--

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer).

§ 6 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Sportwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden in den Bereichen und Berufsfeldern des Sports
- Einblicke in sportwissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Bewegungs- und Sportpraxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil bewegungs- und sportbezogener Professionen ermöglichen.

- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im dritten Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), verbleiben in der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 385) und unterfallen ab dem WiSe 2023/2024 automatisch dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im fünften und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 385) ab. ²Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.